



Kanton Basel-Stadt

Abstimmung vom 8. Februar 2009



Wir stimmen ab über

- «Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt» (befristeter Platzverweis)
- Revision der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (Stimm- und aktives Wahlrecht ab 16 Jahren in kantonalen Angelegenheiten)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Vorwort des Regierungsrates	4
-----------------------------	---

Erläuterungen

Erläuterungen betreffend «Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt» (befristeter Platzverweis)	6
---	---

Erläuterungen betreffend Revision der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (Stimm- und aktives Wahlrecht ab 16 Jahren in kantonalen Angelegenheiten)	12
---	----

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz)	18
---	----

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (Stimm- und aktives Wahlrecht ab 16 Jahren in kantonalen Angelegenheiten)	20
--	----

Stimmabgabe und Öffnungszeiten der Wahllokale

Briefliche und persönliche Stimmabgabe	22
Öffnungszeiten: Basel, Riehen und Bettingen	23/24
Neubezug von Abstimmungsunterlagen	24

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Am Wochenende vom 8. Februar 2009 können Sie über die folgenden zwei kantonalen Vorlagen abstimmen:

- **Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt: befristeter Platzverweis**

Die polizeiliche Wegweisung (befristeter Platzverweis) ermöglicht es der Polizei, wirksam und unmittelbar gegen Gewalt im öffentlichen Raum vorzugehen. Im Kanton Basel-Stadt fehlt eine gesetzliche Grundlage, die für einen solchen Eingriff der Polizei notwendig ist. Durch die Ergänzung im Polizeigesetz soll dieser Mangel beseitigt werden und polizeiliche Wegweisungen im öffentlichen Raum ermöglicht werden. Mit der verhältnismässig moderaten Massnahme der Wegweisung kann ein wesentlicher und notwendiger Beitrag für die Sicherheit der Bevölkerung geleistet werden.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zur «Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt» (befristeter Platzverweis) zu stimmen.

- **Revision der Kantonsverfassung (Stimm- und aktives Wahlrecht ab 16 Jahren in kantonalen Angelegenheiten)**


Auf kantonalen Ebene sollen junge Erwachsene ab 16 Jahren abstimmen und wählen dürfen. Die Revision der Kantonsverfassung schafft dafür die rechtliche Grundlage. Den 16-Jährigen ist aufgrund ihrer Bildung und der heutigen Möglichkeiten, sich zu informieren, die aktive Teilnahme am politischen Prozess zuzutrauen. Die Senkung des Stimm- und aktiven Wahlrechtsalters auf 16 Jahre fördert die Solidarität zwischen den Generationen und ermöglicht den Jugendlichen eine Teilnahme an politischen Entscheiden, die ihre Zukunft betreffen. Das Recht, abzustimmen und zu wählen, bietet den 16-Jährigen einen geeigneten Praxisbezug zum Staatskundeunterricht.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zur Revision der Kantonsverfassung und damit zum Stimm- und aktiven Wahlrecht ab 16 Jahren in kantonalen Angelegenheiten zu stimmen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Dr. Guy Morin



Dr. Robert Heuss

Basel, den 16. Dezember 2008

Erläuterungen betreffend «Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt» (befristeter Platzverweis)

Das Wichtigste in Kürze

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision wird eine rechtliche Grundlage geschaffen, welche es der Polizei erlaubt, wirksam, unmittelbar und verhältnismässig gegen Gewalt im öffentlichen Raum vorzugehen. Die Wegweisung erfolgt für eine begrenzte Zeit und nur bei Vorliegen von klar umschriebenen Voraussetzungen wie zum Beispiel einer Gefährdung von Menschen.

Mit dem Instrument der Wegweisung kann die Polizei eine Person, die andere gefährdet oder mit einer ernsthaften Gefährdung droht, für eine begrenzte Zeit von einem bestimmten Ort wegweisen. Im Jahr 2007 sprach die Polizei solche Wegweisungen während der Basler Herbstmesse gegenüber 13 Jugendlichen auf dem Kasernenareal aus. Die Wegweisungen warfen aber in Bezug auf ihre Rechtmässigkeit Fragen auf. Es wurde festgestellt, dass für dieses polizeiliche Instrument eine gesetzliche Grundlage fehlte.

Gewalttätige Übergriffe auf Personen sowie gewalttätige Auseinandersetzungen unter Personengruppen gehören in unserer Gesellschaft zur Realität. Das Polizeigesetz sieht heute keine Massnahme vor, welche es erlauben würde, Gewalt verursachende oder mit Gewalt drohende Menschen von einem bestimmten öffentlichen Ort wegzuweisen. Um gegen Gewalt im öffentlichen Raum vorzugehen, sieht das Polizeigesetz einzig die so genannte «Gewahrsamnahme» vor. Der polizeiliche Gewahrsam stellt aber einen verhältnismässig schweren Eingriff dar und kann die davon betroffene Person etwa am Arbeitsplatz oder in der Schule in Schwierigkeiten bringen.

Die Einführung einer Wegweisungsnorm im Polizeigesetz ist erforderlich. Die vorgeschlagene Norm richtet sich nicht gegen Randständige und es soll damit auch keine «City-Pflege» betrieben werden. Mit der Wegweisung wird der Polizei ein wirksames Instrument in die Hand gegeben, um ein friedliches und sicheres Zusammenleben im öffentlichen Raum zu begünstigen.

Worum geht es?

Das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz) soll geändert werden. Neu wird § 42a eingefügt. Er schafft eine rechtliche Grundlage für polizeiliche Wegweisungen, die so genannten befristeten Platzverweise, im öffentlichen Raum und schliesst damit eine bestehende Lücke im Gesetz. Ein befristeter Platzverweis führt zur sofortigen und unmittelbaren Entschärfung einer gewalttätigen Situation. Das heisst, eine bestehende Gewaltspirale kann wirksam und unmittelbar durchbrochen werden. Auf diese Weise werden sowohl Menschen, welche von Gewalt oder einer entsprechenden Drohung betroffen sind, als auch Menschen, die Gewalt verursachen, geschont.

Wird eine Person für eine bestimmte Zeit von einem bestimmten öffentlichen Ort weggewiesen, so wird in ihre persönliche Freiheit eingegriffen. Da es sich hierbei um ein Grundrecht handelt, braucht es für dessen Einschränkung unter anderem eine gesetzliche Grundlage. § 42a stellt eine solche Grundlage dar. Der neue Paragraph beschreibt, unter welchen Voraussetzungen die Wegweisung erfolgen darf – zum Beispiel wenn die betreffende Person andere gefährdet oder mit einer ernsthaften Gefährdung droht. Wenn eine gewalttätige Auseinandersetzung droht, stellt die polizeiliche Wegweisung bereits eine deeskalierende Massnahme dar, die helfen kann, eine solche Auseinandersetzung zu verhindern.

Die vorgeschlagene Norm sieht ein zweistufiges System vor. Demnach erfolgt die polizeiliche Wegweisung in einer ersten Stufe für höchstens 72 Stunden und in einer zweiten Stufe für höchstens einen Monat. Diese zweite Stufe gilt in schwerwiegenden Fällen sowie bei wiederholter Wegweisung oder im Falle der Missachtung einer Wegweisung. Mit dem Zeitrahmen von maximal 72 Stunden wird berücksichtigt, dass gewalttätige Übergriffe erfahrungsgemäss häufiger an Wochenenden stattfinden. Für diese Fälle muss es möglich sein, Wegweisungen für eine Zeitdauer auszusprechen, welche das ganze Wochenende (Freitag bis Sonntag) abdecken, ohne alleine deswegen auf die Massnahme für schwerwiegende Fälle oder sogar auf den Polizeigewahrsam greifen zu müssen.

Im Rahmen einer polizeilichen Wegweisung informiert die Polizei die weggewiesene Person über adäquate Beratungsstellen. Damit ist sichergestellt, dass begleitende Massnahmen zur Verhinderung weiterer Gewaltanwendung vorbeugend greifen können.

Standpunkt der Gegnerinnen und Gegner

Die Gegnerinnen und Gegner des Grossratsbeschlusses zur «Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt» (befristeter Platzverweis) führen folgende Gründe für ihre Ablehnung auf:

- *Der Wegweisungsartikel bringe nicht mehr Sicherheit im öffentlichen Raum, sondern verstärke im Gegenteil die Rechtsunsicherheit:*
Dies sei vergleichbar mit einer Situation, in welcher bei einem Fussballspiel die Schiedsrichter das Recht hätten, einen Spieler vom Platz zu weisen, weil sein Verhalten Anlass zur Vermutung gebe, er könnte nächstens ein grobes Foul begehen. Genau solche Entscheide mute das Gesetz den Polizistinnen und Polizisten zu. Der Willkür sei damit Tür und Tor geöffnet.

- *Gewalt werde mit Wegweisungen nicht verhindert:*
Von einer Gewaltprävention könne daher nicht die Rede sein. Vielmehr sei zu befürchten, dass eine weggewiesene Person erst recht Aggressionen anstaeue, die dann andernorts ausgelebt würden.
- *Repressive Massnahmen seien wenig geeignet, gesellschaftliche Probleme zu lösen:*
Ein sinnvollerer Ansatz sei die Stärkung der professionellen Angebote im Bereich Jugend- und Gassenarbeit.
- *Die Grundrechte würden das Individuum vor Willkür durch die Staatsgewalt schützen:*
Nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen dürften Grundrechte laut Verfassung relativiert werden, etwa zum Schutz von Grundrechten Dritter. Das sei beim Wegweisungsartikel nicht der Fall. Er enthalte vielmehr derart schwammige Formulierungen, dass willkürliche und ungerechtfertigte Entscheide geradezu vorprogrammiert seien.

Stellungnahme zu den Einwänden

- *Die Gesetzesänderung bringt mehr Sicherheit im öffentlichen Raum:*
Das Instrument der polizeilichen Wegweisung stellt eine adäquate Massnahme dar, um gegen Gewalt im öffentlichen Raum vorzugehen. Als Mittel, Gewaltausübung zu verhindern, ist das Instrument zudem relativ mild. Die Polizei ist aufgrund ihrer Erfahrung und Schulung in der Lage, gewalttätige Situationen kompetent zu beurteilen. Gewalt im öffentlichen Raum gehört zur Realität in unserer Gesellschaft. Dagegen soll wirksam und unmittelbar vorgegangen werden können.

- *Die Gesetzesänderung verhindert Gewalt im öffentlichen Raum:*
Allein das Bewusstsein der Beteiligten, dass die Polizei mit dem Instrument der polizeilichen Wegweisung gegen Gewalt vorgehen kann, wirkt vorbeugend. Die Wegweisung ist zudem als Instrument der Deeskalation zu sehen. Bei drohender Gefahr muss die Polizei mit einer polizeilichen Wegweisung nicht zuwarten. Sie darf und soll in einem solchen Fall vorbeugend eine gewalttätige Auseinandersetzung verhindern.

- *Die Gesetzesänderung sieht die Information über bestehende Beratungsangebote vor:*
Die Polizei informiert jeweils die weggewiesene Person über adäquate Beratungsangebote. Damit können begleitende Massnahmen zur Verhinderung weiterer Gewaltanwendung eingeleitet werden.

- *Das Gesetz setzt der Wegweisung einen klaren Rahmen:*
Die Wegweisung darf nur für eine begrenzte Zeit erfolgen. Nur wenn eine Person Dritte gefährdet, mit einer Gefährdung droht oder durch ihr Verhalten die Gefahr einer gewalttätigen Auseinandersetzung schafft, darf zur Wegweisung gegriffen werden. Damit nennt das neue Gesetz klare Rahmenbedingungen. Die Voraussetzungen für eine Einschränkung der von einer polizeilichen Wegweisung betroffenen Grundrechte sind gegeben.

Abstimmungsempfehlung

Gewalt im öffentlichen Raum gehört zur Realität unserer Gesellschaft und verursacht auch bei Unbeteiligten Unsicherheit und Angst. Menschen meiden in der Konsequenz gewisse öffentliche Orte. Die Möglichkeiten der Polizei, auf Gewalt im öffentlichen Raum zu reagieren, sind heute entweder unverhältnismässig (polizeilicher Gewahrsam) oder in ihrer Wirkung nicht befriedigend (Strafantrag). Der polizeiliche Gewahrsam stellt einen verhältnismässig schweren Eingriff in die Grundrechte dar und kann die betroffene Person etwa in der Schule oder am Arbeitsplatz in Schwierigkeiten bringen. Beim Strafantrag stellt sich das Problem, dass die geschädigte Person Antrag stellen muss und die Verfolgung des Delikts geraume Zeit in Anspruch nimmt. Das Instrument der polizeilichen Wegweisung ermöglicht es der Polizei, unmittelbar gegen Gewalt im öffentlichen Raum vorzugehen und eine Gewaltspirale vor Ort wirksam zu durchbrechen oder eine solche zu verhindern. Die Wegweisung erfolgt für eine begrenzte Zeit und bei Vorliegen von klar umschriebenen Voraussetzungen. Mit der Regelung der neuen polizeilichen Massnahme wird eine Lücke im Polizeigesetz zugunsten der Sicherheit der Bevölkerung geschlossen. Mit der Information über bestehende Beratungsangebote ist zudem sichergestellt, dass begleitende Massnahmen zur Verhinderung weiterer Gewaltanwendung vorbeugend greifen können.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zur «Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt» (befristeter Platzverweis) zu stimmen.

Erläuterungen betreffend Revision der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (Stimm- und aktives Wahlrecht ab 16 Jahren in kantonalen Angelegenheiten)

Das Wichtigste in Kürze

Mit der vorliegenden Änderung der Kantonsverfassung wird es möglich, das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre zu senken. Damit können auch 16-Jährige an kantonalen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Das passive Wahlrecht, also das Recht, in den Regierungsrat, den Grossen Rat, den Gemeinderat oder in weitere öffentliche Ämter gewählt zu werden, soll bei 18 Jahren belassen werden. Den Gemeinden bleibt es selbst überlassen, ob sie das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre senken wollen.

In verschiedenen Ländern Europas wurden das Stimm- und das aktive Wahlrecht bereits auf 16 Jahre gesenkt, darunter in Österreich und in einigen deutschen Bundesländern. In der Schweiz wird national und kantonal schon seit mehreren Jahren immer wieder darüber diskutiert, ob das aktive Stimm- und Wahlrechtsalter auf 16 Jahre herabgesetzt werden soll. Die zentralen Fragen dabei lauten: Wann sind Jugendliche politisch reif genug? Was bringt es, wenn Jugendliche mit 16 anstatt mit 18 Jahren abstimmen dürfen?

Der Grosse Rat und der Regierungsrat sind der Meinung, dass Jugendliche bereits mit 16 Jahren politisch mitreden können. Aufgrund ihrer Bildung und aufgrund der heutigen Möglichkeiten, sich zu informieren, sind 16-Jährige urteilsfähig und politisch reif genug.

Um das Stimm- und Wahlrecht zu senken, braucht es eine Änderung der Kantonsverfassung. Über Verfassungsfragen muss zwingend abgestimmt werden.

Worum geht es?

Die Kantonsverfassung vom 23. März 2005 wird wie folgt geändert: Stimmberechtigt soll sein, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung entmündigt ist. Das Recht, in öffentliche Ämter gewählt zu werden, soll bei 18 Jahren belassen werden. Wollen die Gemeinden das Stimm- und Wahlrecht für Gemeindeangelegenheiten bei 18 Jahren belassen, können sie dies in den Gemeindeordnungen festhalten.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat haben sich durch folgende Überlegungen leiten lassen:

- **Gesellschaftliche Entwicklungen**

Unsere Gesellschaft wird immer älter. Dies zeigt sich auch in einer Verschiebung der Altersstruktur der Stimmberechtigten: Ab 2010 werden in der Schweiz über die Hälfte der Stimmberechtigten über 50 Jahre alt sein. Ältere Wählerinnen und Wähler entscheiden in vielen Fragen anders als jüngere. Damit im Namen der Demokratie alle eine gleichwertige Stimme haben, sollen Jugendliche möglichst früh mitreden können. Viele der Vorlagen, über die abgestimmt werden, betreffen direkt die Zukunft der Jugendlichen.

- **Politische Reife**

Sind Jugendliche mit 16 Jahren politisch reif genug, um an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen zu können? Politisch reif sind Jugendliche dann, wenn sie die Folgen ihrer Entscheidungen abschätzen können. Das Bundesgesetz spricht in diesem

Zusammenhang von Urteilsfähigkeit. Jugendliche üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus und nicht aufgrund der Volljährigkeit. Denn die Urteilsfähigkeit besteht in der Regel schon einige Zeit vor Erreichen der Volljährigkeit. Das Stimm- und Wahlrecht soll deshalb auch an die (politische) Urteilsfähigkeit anknüpfen und nicht an die Volljährigkeit.

- **Anforderungen an Jugendliche**

Der Alltag der Jugendlichen zeigt, dass sie mit 16 Jahren fähig sind, eigene Interessen zu verfolgen und Verantwortung zu übernehmen – was die Gesellschaft von den Jugendlichen in der Regel auch verlangt. Jugendliche beenden mit 16 Jahren ihre obligatorische Schulzeit und stehen an einem wichtigen Punkt in ihrem Leben: Sie müssen sich für einen Beruf entscheiden. Wer 16-Jährigen eine solch gewichtige Entscheidung zutraut, sollte ihnen auch zutrauen, dass sie politisch urteilsfähig sind.

- **Politische Bildung**

Wer seine politischen Rechte ausüben will, sollte politisch gebildet sein. Die politische Bildung beginnt bereits in der Schule. Die Herabsetzung des Stimm- und aktiven Wahlrechts auf 16 Jahre kann als Chance genutzt werden, die politische Bildung an den Schulen zu stärken. Je früher die Jugendlichen die Gelegenheit haben, in der Praxis die nötigen Kenntnisse zu erwerben, umso besser ist ihre politische Bildung.

- **Unterscheidung zwischen aktivem und passivem Wahlrecht**

Es gilt weiterhin, dass eine Person volljährig sein muss, wenn sie ein öffentliches Amt bekleiden will. Damit wird verhindert, dass noch nicht volljährige Personen als Behördenmitglieder über Rechtsgeschäfte entscheiden müssen, die sie als Privatpersonen nicht abschliessen dürfen.

Standpunkt der Gegnerinnen und Gegner

Die Gegnerinnen und Gegner dieser Vorlage führen folgende Gründe zur Ablehnung auf:

- *Die Jugendlichen hätten kein Interesse:*
Mit dem Stimm- und Wahlrecht übergebe die Gesellschaft den Jugendlichen eine hohe Verantwortung. Viele 16- bis 18-Jährige wollten noch gar nicht in die gesellschaftliche Mitverantwortung gezogen werden. Zudem stehe diese Übergabe von Verantwortung in Widerspruch zu der Tendenz, immer strengere Jugendschutzvorschriften einzuführen.
- *16-Jährige seien stärker beeinflussbar:*
Junge Wählerinnen und Wähler würden stärker dazu neigen, extreme politische Haltungen einzunehmen, und sie seien leichter verführbar als ältere Menschen. Zudem sei zu vermuten, dass viele Jugendliche bei ihren Entscheidungen durch ihre Erziehungsberechtigten beeinflusst würden.
- *Das Stimmrecht würde nicht mehr mit der Volljährigkeit einhergehen:*
Mit der Volljährigkeit übernehme eine Person einerseits die Verantwortung für sich selbst. Andererseits übergebe ihr die Gesellschaft mit dem Stimm- und Wahlrecht einen Teil der Mitverantwortung. Eine Trennung dieser beiden Altersgrenzen sei problematisch.

Stellungnahme zu den Einwänden

- *Das politische Interesse entsteht häufig erst mit dem Stimm- und Wahlrecht:*
Viele Themen, die Jugendliche heute bewegen – sei dies Umweltschutz, Lehrstellen oder der Nachtbus –, sind politische Themen. Gibt man den Jugendlichen die Möglichkeit, sich politisch zu beteiligen, wird auch ihr Interesse geweckt.
Das Stimm- und Wahlrecht ist – wie der Name sagt – ein *Recht*. Dieses Recht darf nicht verwehrt werden mit dem Argument, es werde eventuell nicht ausgeübt. Die Stimmbeteiligungen der über 70-Jährigen, aber auch von Frauen sind geringer als bei anderen Bevölkerungsteilen, dennoch kommt niemand auf die Idee, diesen Gruppen ihre politischen Rechte wieder wegzunehmen.
- *Wir sind alle mehr oder weniger beeinflussbar:*
Politische Überzeugungsarbeit ist Teil des demokratischen Prozesses, ansonsten gäbe es keine politischen Kampagnen oder Wahlkämpfe. Die Gefahr, dass urteilsfähige Stimmbürgerinnen oder Stimmbürger beeinflusst werden könnten, ist kein Argument, das sich nur auf Unter-18-Jährige bezieht, sondern eine Frage, die sich bei jedem Stimmbürger und jeder Stimmbürgerin stellt. Das Mass der Urteilsfähigkeit hängt nicht nur vom Alter ab.
- *Unsere Rechtsordnung kennt ganz verschiedene Altersgrenzen, die rechtlich nicht oder nur teilweise verknüpft sind:*
Weitere Altersgrenzen unter 18 Jahren sind: Mit 16 Jahren gelten Jugendliche als sexuell volljährig, mit 14 Jahren dürfen sie den Führerausweis für Motorfahräder (Töffli) erlangen. Und bereits mit 10 Jahren sind sie strafmündig und damit dem Jugendstrafrecht unterstellt.
Damit keine Person ein politisches Amt übernimmt, die noch nicht volljährig und somit rechtlich nicht vollumfänglich handlungsfähig ist, bleibt das passive Wahlrecht ab 18 Jahren bestehen. So wird die Trennung zwischen Volljährigkeit und Stimmrecht zivilrechtlich unproblematisch.

Abstimmungsempfehlung

Die Stimmbevölkerung wird durchschnittlich immer älter. Es wird immer wichtiger, die Jugendlichen früher mitreden zu lassen. So kann der Dialog zwischen Jung und Alt gefördert werden.

Die Gesellschaft verlangt viel von ihrer Jugend. Sie verlangt Mitverantwortung, sie erinnert sie an ihre sozialen Pflichten. Im Gegenzug sollte den Jugendlichen die Möglichkeit eingeräumt werden, politische Rechte auszuüben.

Viele Jugendliche denken und handeln politisch, ohne dass sie sich dessen bewusst sind. Gelingt es, das politische Interesse zu wecken und wachzuhalten, werden diese jungen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auch später ihre politische Verantwortung ernst nehmen.

Jugendliche sind heute aufgrund ihrer Bildung und aufgrund der Möglichkeiten, sich zu informieren, urteilsfähig und politisch reif genug, um an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen zu können.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, die Revision der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 anzunehmen und JA zum Stimm- und aktiven Wahlrecht ab 16 Jahren in kantonalen Angelegenheiten zu stimmen.

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 08.0568.01 vom 22. April 2008 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 08.0568.02 vom 5. September 2008, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996 wird wie folgt geändert:

§ 42a wird neu eingefügt:

Befristeter Platzverweis

§ 42a. Die Kantonspolizei kann eine Person von einem bestimmten öffentlichen Ort für höchstens 72 Stunden wegweisen, wenn diese Person

1. Dritte gefährdet oder Dritten mit einer ernsthaften Gefährdung droht;
 2. durch ihr Verhalten die unmittelbare Gefahr einer gewalttätigen Auseinandersetzung schafft.
- ² Die betroffene Person kann formlos innert 10 Tagen den Erlass einer Verfügung verlangen.

³ In schwerwiegenden Fällen, namentlich wenn eine Person

1. Dritte in ihrer körperlichen Integrität verletzt;
2. gefährliche Gegenstände oder Waffen mit sich führt;
3. an einer gewalttätigen Auseinandersetzung aktiv teilnimmt;

sowie bei wiederholter Wegweisung oder im Falle der Missachtung einer Wegweisung kann die Kantonspolizei das Verbot unter Androhung der Straffolgen gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches für höchstens einen Monat verfügen. In der Verfügung sind insbesondere der Ort, von welchem eine Person weggewiesen wird, die Dauer und die Gründe der Wegweisung anzugeben.

⁴ Die Polizei informiert die weggewiesene Person über adäquate Beratungsstellen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat beschliesst nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Basel, den 15. Oktober 2008

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Roland Stark

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 15. Oktober stimmte der Grosse Rat dem Beschluss betreffend Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz) mit 65 gegen 46 Stimmen zu.

Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Es kam mit 2064 gültigen Unterschriften zustande.

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (Stimm- und aktives Wahlrecht ab 16 Jahren in kantonalen Angelegenheiten)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 08.0528.01/07.5151.03 vom 15. April 2008 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (Kommissionsminderheit) Nr. 08.0528.02 / 07.5151.04 vom 10. September 2008, beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird wie folgt geändert:

§ 40 erhält folgende neue Fassung:

§ 40. Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung entmündigt ist.

² Die Gemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen und auf solche beschränken, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 41 lit. b. erhält folgende neue Fassung:

b. Wahlvorschläge einzureichen, zu wählen und, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in öffentliche Ämter gewählt zu werden,

§ 70 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 70. Alle im Kanton Stimmberechtigten sind, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte wählbar.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren und der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit. Diese Änderung bedarf der Gewährleistung des Bundes.

Basel, den 12. November 2008

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Roland Stark

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 12. November stimmte der Grosse Rat dem Beschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (Stimm- und aktives Wahlrecht ab 16 Jahren in kantonalen Angelegenheiten) mit 64 gegen 38 Stimmen zu.

Stimmabgabe

Briefliche und persönliche Stimmabgabe

Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie nur einen Stimmzettel pro Abstimmungsvorlage ins Couvert (Stimmrechtsausweis). Schliessen Sie das Couvert, entfernen Sie das Adressfeld und übergeben Sie das Couvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Couvert bis spätestens am Mittwoch vor dem Abstimmungssonntag einzuwerfen. Es muss bis am Abstimmungssamstag, 7. Februar 2009, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Couvert) und die Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben. Bitte beachten Sie auf den nachfolgenden Seiten die Öffnungszeiten der Wahllokale.

Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel

**♿ Rathaus, Marktplatz 9,
der Eingang befindet sich auf der rechten Seite, im Rathausturm**

Donnerstag, 5. Februar 2009, von 16.00–20.00 Uhr
Freitag, 6. Februar 2009, von 14.00–19.00 Uhr
Samstag, 7. Februar 2009, von 10.00–17.00 Uhr
Sonntag, 8. Februar 2009, von 08.00–12.00 Uhr

♿ Bahnhof SBB, Elsässer-Saal, Eingang Centralbahnstrasse, Elsässerbahnhof
Freitag, 6. Februar 2009, von 14.00–19.00 Uhr
Samstag, 7. Februar 2009, von 10.00–17.00 Uhr
Sonntag, 8. Februar 2009, von 08.00–12.00 Uhr

♿ Bezirkswache Kleinbasel «Claraposten», Clarastrasse 38, 2. Stock
Freitag, 6. Februar 2009, von 16.00–19.00 Uhr
Samstag, 7. Februar 2009, von 12.00–17.00 Uhr
Sonntag, 8. Februar 2009, von 10.00–12.00 Uhr

Riehen

Gemeindehaus

Samstag, 7. Februar 2009, von 15.00–17.00 Uhr

Sonntag, 8. Februar 2009, von 10.00–12.00 Uhr

In die **Gemeinde-Briefkästen** beim Gemeindehaus und beim Rauracher-Zentrum (Zugang «In den Neumatten») können Stimmrechtsausweise noch bis spätestens Samstag 12.00 Uhr vor dem Abstimmungssonntag eingeworfen werden.

Bettingen

Gemeindehaus

Donnerstag, 5. Februar 2009, von 10.00–12.00 Uhr

Freitag, 6. Februar 2009, von 10.00–12.00 Uhr

Sonntag, 8. Februar 2009, von 11.30–12.00 Uhr

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 6. Februar 2009, 16.00 Uhr, in ihrer Wohngemeinde neue Abstimmungsunterlagen beziehen:

Basel bei Wahlen und Abstimmungen, Marktplatz 9, Telefon 061 267 70 49,

Riehen bei der Gemeindeverwaltung, Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11,

Bettingen bei der Gemeindeverwaltung, Talweg 2, Telefon 061 606 99 99.